



## **Anhang Festwirtschaften Reglement für Marktstandmieter am Lysser Stärnemärit vom 2022**

**Festwirtschaften werden durch die ortsansässige Gastronomie sichergestellt. Über Ausnahmen entscheidet das OK Lysser Stärnemärit abschliessend.**

1. Die Festzeiten sind im Reglement Marktstandmieter am Lysser Stärnemärit geregelt.
2. Von den Festzeiten abweichende Öffnungszeiten müssen für einzelne Vertragsnehmer durch das OK Lysser Stärnemärit genehmigt werden gemäss separater Bewilligung der Behörden.
3. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Schliesszeiten strikte einzuhalten. Er setzt die Nachtruhe auf seinem Platz selbst durch. Allfällige Kosten wegen Nichteinhaltung werden weiterverrechnet.
4. Die Höhe der Miete wird vom OK Lysser Stärnemärit festgelegt.
5. Bei Vertragsrücktritt des Vertrags Teilnehmers nach Vertragsabschluss ist die volle Miete zu zahlen.
6. Für die Gastgewerbebewilligung ist das OK Lysser Stärnemärit besorgt. Für die Einhaltung der Auflagen und des Gastgewerbegesetzes, insbesondere der Hygienevorschriften, ist der Vertragsnehmer selbst verantwortlich. Mit dem Unterzeichnen des Teilnahmevertrages (Vertragsabschluss) stellt der Vertragsnehmer das Gesuch um Erteilung einer Wirte Bewilligung gemäss Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes zur Abgabe von Speisen und alkoholischen Getränken. Drei Monate vor Beginn des Märts muss die Getränke- und Speiseangebot dem OK Lysser Stärnemärit zugestellt werden.
7. Der Alkoholausschank an Jugendliche ist verboten. Die geltenden Richtlinien und Gesetze sind strikte einzuhalten. Der Vertragsnehmer ist verpflichtet, entsprechende Informations-Plakate gut sichtbar anzubringen und geeignete Massnahmen (insbesondere die Schulung des Personals) zur Durchsetzung zu treffen. In der Angebotskarte müssen mindestens 3 nichtalkoholische Getränke günstiger sein als das günstigste alkoholische Getränk.
8. Für jede Festwirtschaft ist durch den Vertragsnehmer eine dem OK Lysser Stärnemärit gegenüber verantwortliche Person zu bestimmen. Diese ist dem OK Lysser Stärnemärit vor Märtsbeginn mitzuteilen. Wird dem OK Lysser Stärnemärit keine Person genannt, gilt die im Teilnahmevertrag aufgeführte Person als verantwortliche Person.
9. Das OK Lysser Stärnemärit kann im Bereich der Essens- und Getränkeabgabe Auflagen in Bezug auf die Verpackung, das verwendete Geschirr und die Trinkgefässe machen. Die Auflagen werden dabei nur im Rahmen der Vorgaben durch die bewilligende Behörde gemacht. Die teilnehmenden Festwirtschaftsbetreiber haben diese zu erfüllen und die damit verbundenen Kosten zu tragen.
10. Das Aufstellen und Einrichten der Festwirtschaften ist Sache des Vertragsnehmers. Wird bei den Einrichtungsarbeiten der Strassenverkehr beeinträchtigt oder werden Absperrmassnahmen während der Nacht nötig, so ist das OK Lysser Stärnemärit frühzeitig zu informieren.
11. Zelte und alle Festplatzeinrichtungen (inkl. Tische und Bänke) muss der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung mieten.
12. Damit in einem Zelt geraucht werden darf, müssen mindestens drei Seitenwände offen sein.



## **Anhang Festwirtschaften Reglement für Marktstandmieter am Lysser Starnemärit vom 2022**

13. Es dürfen keine Verankerungen in den Strassenbelag getrieben werden. Daraus resultierende Schäden werden dem fehlbaren Festwirtschaftsbetreiber von der Bauabteilung der Gemeinde Lyss in Rechnung gestellt.
14. Das Abwasser darf ausschliesslich in die speziell bezeichneten Abwasserschächte eingeleitet werden.
15. Festplätze müssen bis Montag 19.00 Uhr nach dem Lysser Starnemärit in gleich sauberem Zustand sein wie diese durch den Vertragsnehmer übernommen wurden.
16. Unter Koch-, Grilleinrichtungen usw. muss der Boden gegen Verschmutzung (Öl, Fett usw.) abgedeckt werden. Für allfällige Schäden wird der Vertragsnehmer haftbar gemacht.
17. Elektrische Anschlüsse müssen beim OK Lysser Starnemärit frühzeitig bestellt werden. Die Installations- und Stromkosten übernimmt in der Regel das OK Lysser Starnemärit. Verlängerungskabel, Verteil Dosen, Lampen usw. besorgt der Vertragsnehmer auf eigene Rechnung. Elektro-Installationen, die nicht frühzeitig bestellt werden, werden für die Zusatzaufwendungen mit CHF 100.— belastet.
18. Das Anbieten oder der Verkauf von anderen als auf dem Teilnahmevertrag aufgeführten Getränken und Esswaren ist ohne die ausdrückliche Zustimmung des OK Lysser Starnemärit nicht gestattet.
19. Der Vertragsnehmer führt die Festwirtschaft auf eigene Rechnung. Er ist für den Einkauf, die vorschriftsgemässe Lagerung und Rückschübe von Material und Waren sowie die Einhaltung der Hygieneverordnung selbst verantwortlich.
20. Alle gastgewerblichen Leistungen sind klar und wahrheitsgetreu zu deklarieren. Die Endpreise sind in geeigneter Weise, z.B. mittels genügend grosser Anzeigetafeln oder Tischkarten inkl. Mehrwertsteuer (sofern pflichtig) bekannt zu geben. Bei Fleischwaren ist die Herkunft zu deklarieren. Deklarationen wie "Hausmarke" und dergleichen sind unzulässig. Das Produkt ist genau zu umschreiben. Die angebotene Menge muss eindeutig ersichtlich sein.

OK Lysser Starnemärit  
Der Präsident  
Peter Schäfer

Der Vize-Präsident  
Daniel Leuenberger